

## **Merkblatt über den Einbau und den Betrieb von Fettabscheideranlagen**

Gemäß § 8 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Siegburg AöR, müssen Betriebe in denen tierische und pflanzliche Fette und Öle ins Abwasser gelangen können, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser betreiben. Die maßgeblich anerkannten Regeln der Technik für den Einbau, den Betrieb, die Wartung sowie die Kontrolle für Fettabscheider sind die DIN EN 1825, die DIN 4040-100 sowie die DIN 1986-100. Dieses Merkblatt kann den Betreibern einer Fettabscheideranlage nur eine grundlegende Hilfestellung bieten. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen dieses Merkblattes nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen und arbeitsschutzrechtlichen Regeln für den Einbau und den Betrieb einer Fettabscheideranlage aufgeführt werden können.

### Anforderungen an den Fettabscheider:

Die Bemessung der notwendigen Größe einer Fettabscheideranlage ist abhängig von der maximalen Abwassermenge, die bei Spül- und Reinigungsvorgängen entsteht und die ein Fettabscheider reinigen muss. Die Bestimmung der Größe einer Fettabscheideranlage sollte durch ein Fachunternehmen erfolgen.

Fettabscheideranlagen müssen durch das Deutsche Institut für Bautechnik zugelassen sein, dies ist zu erkennen an der Zulassungsnummer, z. B. Z-54.6-199.

Fettabscheider sind in der Nähe der Anfallstellen des Schmutzwassers, aus hygienischen Gründen jedoch nicht in der Küche oder dem Zerlegeraum einer Metzgerei, zu installieren. In den Fettabscheider darf nur fetthaltiges Abwasser eingeleitet werden (kein Regenwasser, kein fäkales Abwasser). Direkt hinter dem Abscheider ist eine Probenahmemöglichkeit vorzusehen.

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen, Ablagerungen und Funktionsbeeinträchtigungen sind der Fettabscheider sowie dessen Zu- und Ablaufleitung ausreichend zu be- und entlüften. Fettabscheider, deren Wasserspiegel unter der örtlich festgelegten Rückstauenebene liegt, sind über eine nachgeschaltete Hebeanlage zu entwässern.

### Entsorgung, Betrieb und Wartung:

Die ordnungsgemäße Funktion der Abscheideranlage liegt in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Betreibers. Bei allen Arbeiten im Rahmen der Entsorgung, Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und technischen Bestimmungen einzuhalten. Es dürfen nur abscheiderfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden die kein Chlor enthalten und keine stabilen Emulsionen bilden.

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges und des Abscheiders nicht überschritten werden. Schlammfang und Abscheider sind mind. monatlich, vorzugsweise zweiwöchentlich vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die Anlage ist jährlich entsprechend den Herstellerangaben durch einen **Sachkundigen** zu warten.

Vor Inbetriebnahme und danach in Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage durch einen **Fachkundigen** zu überprüfen (Generalinspektion).

Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle Überprüfungen und Entleerungen der Anlage zu dokumentieren sind. Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.